

BEKANNTMACHUNG NR.

Bebauungsplan Nr. 8, 1. Änderung für den Bereich „Ginsterbusch“ der Gemeinde Quarnbek Ende des Verfahrens/Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Nachdem das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebene Aufstellungsverfahren durchgeführt worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Quarnbek in der Sitzung am 13.07.2017 die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet „Ginsterbusch“, gelegen im Westen des Ortsteils Landwehr/Strohbrück, im Osten durch der Straße „Sturenberg (L194) und im Norden durch die Gemeindestraße „Holm“ begrenzt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

Das Ende des Verfahrens und der Satzungsbeschluss werden hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 29.12.2017 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Achterwehr, Inspektor-Weimar-Weg 17, 24239 Achterwehr, Zimmer 18, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche vor Eingriff in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

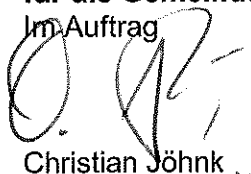
Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

24239 Achterwehr, den 19.12.2017

**Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Quarnbek**

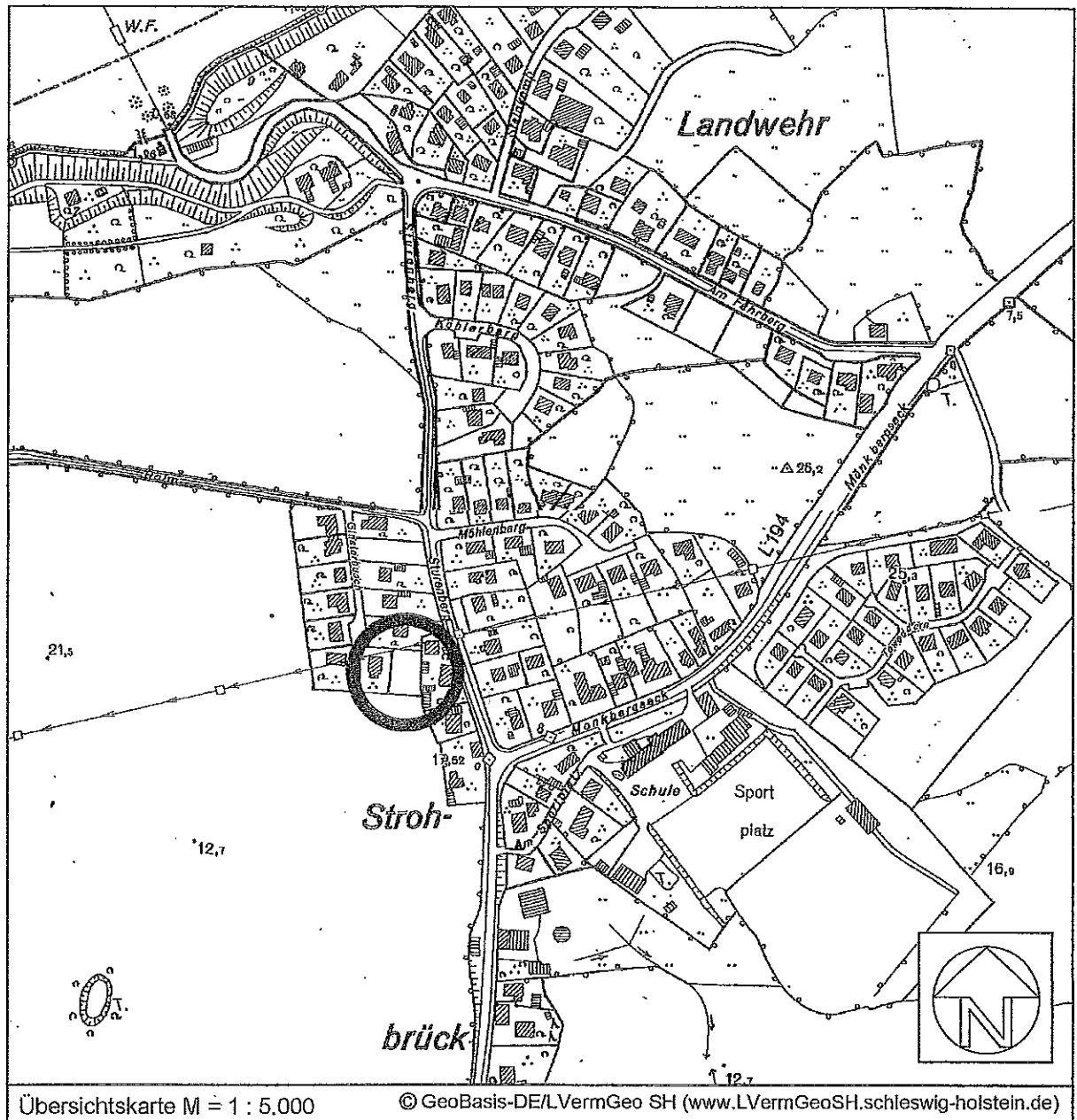
Im Auftrag



Christian Jöhnk

ausgehängt am: 21.12.2017

Abgenommen am: 29.12.2017



Satzung der Gemeinde Quarnbek über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet "Ginsterbusch"



PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION
CAMILLA GRÄTSCH • SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461 / 254 81 FAX 0461 / 263 48 INFO@GRZWO.DE